

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Wurzelwerk e.V.“
- (2) Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Sitz des Vereins ist Berlin.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das laufende Kalenderjahr.

§2 Ziel und Zweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist die vorrangige Förderung des Natur- und Umweltschutzes durch aktive und gestalterische Beteiligung an der Ökologisierung der Gesellschaft, um die Lebensbedingungen von Mensch und Natur zu verbessern.
- (2) Der Verein ist unabhängig und parteiübergreifend, grenzt sich gegen Nationalismus, Rassismus, Militarismus sowie Sexismus ab und ist mit der „Dritten Welt“ solidarisch verbunden. Der Verein tritt für die weitere Ausprägung ökologischen Bewusstseins im persönlichen und gesellschaftlichen Bereich ein und unterstützt nachhaltig ökologisch orientierte Aktivitäten.
- (3) In diesem Sinne dient der Verein:
 - (a) der Förderung der Gesundheitspflege und –vorsorge sowie der Unterstützung hilfsbedürftiger Personen;
 - (b) der Förderung der Erziehung, Berufs- und Volksbildung, insbesondere der öffentlichen Verbraucherberatung;
 - (c) der Förderung des Natur- und Umweltschutzes sowie der artgerechten Tierhaltung und –pflege;
 - (d) der Förderung von Wissenschaft und Forschung, die der Entwicklung umweltfreundlicher Technologien und Wirtschaftsweisen dient;
- (4) Diese Ziele werden insbesondere verwirklicht durch:
 - (a) Unterstützung, Planung oder Durchführung von Bildungsveranstaltungen;
 - (b) Aufbau einer öffentlichen Öko-Bibliothek;
 - (c) Aufbau eines öffentlichen Öko-Archivs, welches aktuelle Zeitschriften und Zeitungen auswertet;
 - (d) Durchführung von Kursen zur ökologischen Vollwerternährung;
 - (e) Öffentliche Ernährungsberatung;
 - (f) Nachbarschaftshilfe und Unterstützung des direkten Kontaktes zwischen Verbrauchern und regionalen ökologischen Erzeugern, z.B. bei Maßnahmen des Umweltschutzes und der Landschaftspflege;
 - (g) Herausgabe von Informationsmaterialien zur Koordination und Information der Mitglieder und aller Interessierten, z.B. Rundbriefe;
 - (h) Unterstützung von anderen Projekten zur Förderung umweltfreundlicher Lebensweisen

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

- (4) Die Mitglieder erhalten weder Gewinnanteile noch in ihrer Eigenschaft als Mitglieder Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Bei Ausscheiden eines Mitglieds oder bei Auflösung des Vereins erhalten die Mitglieder nicht mehr als ihre eingezahlte Aufnahmegebühr zurück.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben begünstigt werden, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen darstellen.
- (7) Für die Umsetzung der Vereinsziele kann der Verein einen Zweckbetrieb führen.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, welche die in der Satzung festgelegten Vereinsziele- und -zwecke unterstützt.
- (2) Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme im Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Die ordentliche Mitgliedschaft endet:
 - (a) durch eine schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten;
 - (b) durch den Ausschluss aus dem Verein. Dieser erfolgt durch den Vorstand bei vereinsschädigendem Verhalten oder bei unbegründeten Beitragsrückständen von mehr als drei Monaten;
 - (c) mit dem Tod des Mitglieds.

§5 Beiträge und Aufnahmegebühr

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge sowie ein Aufnahmegebühr nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
- (2) Sofern bei Austritt eines ordentlichen Mitglieds noch Schulden (z.B. Mitgliedsbeiträge) offenstehen, können diese mit der zurückzuzahlenden Aufnahmegebühr verrechnet werden.

§6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung;
- (2) der Vorstand;
- (3) die Rechnungsprüfer.

§7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist wenigstens einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von einem Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (3) Die Einladung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich mit vierzehntägiger Frist und unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20% aller eingetragenen ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Bei Nichterreichen der Beschlussfähigkeit wird binnen eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen. Diese ist in jedem Fall beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Beschlüsse über Satzungsänderungen

und über die Vereinsauflösung bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

- (6) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - (a) Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr;
 - (b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes sowie dessen Entlastung;
 - (c) Entgegennahme des Berichtes zur Jahresendabrechnung durch die Rechnungsprüfer;
 - (d) Wahl des Vorstandes sowie der Rechnungsprüfer;
 - (e) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages sowie der Aufnahmegebühr;
 - (f) Satzungsänderungen.
- (7) Bei der Vereinsauflösung bestimmt die ausschließlich mit der Auflösung des Vereins befasste Mitgliederversammlung den Anfallsberechtigten.

§8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern.
- (2) Jeweils zwei der Vorstandsmitglieder sind zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung berechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.
- (4) Der Vorstand kann durch die Mitgliederversammlung jederzeit abberufen werden. Dazu ist eine $\frac{2}{3}$ – Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, die Kassenverwaltung, die Leitung der Mitgliederversammlungen und die Vertretung des Vereins in der Öffentlichkeit.
- (6) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und über den Ausschluss von Mitgliedern.
- (7) Vorstandsmitglieder müssen volljährige Vereinsmitglieder sein.
- (8) Vorstandssitzungen können als Präsenzsitzungen, als virtuelle Sitzungen oder als Mischform dieser beiden Formen stattfinden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn eine einfache Mehrheit seiner Mitglieder an der Sitzung teilnimmt.
- (9) Der Vorstand kann die laufenden Geschäfte einem Geschäftsführer / einer Geschäftsführerin übertragen.
- (10) Über alle Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen.
- (11) Alle Vorstandssitzungen sind für alle Mitglieder öffentlich.

§9 Die Rechnungsprüfer

Zur Überwachung der in §3 geregelten Verwendung von Vereinsmitteln werden von der Mitgliederversammlung bis zu zwei Rechnungsprüfer für die Dauer eines Jahres gewählt.

§10 Arbeitskreise

- (1) Zur Verwirklichung der in der Satzung festgelegten Vereinszwecke können durch die Mitgliederversammlung verschiedene Arbeitskreise gegründet werden.
- (2) Mitglied eines Arbeitskreises kann jede dem Verein angehörende Person werden.

§11 Beurkundung der Beschlüsse

- (1) Über Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ist Protokoll zu führen.

- (2) Das Protokollbuch, in welchem alle den Verein betreffenden Protokolle gesammelt werden, kann von jedem Vereinsmitglied (auch von Mitgliedern auf Probe) eingesehen werden.
- (3) Die in Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§12 Auflösung des Vereins und Vermögensbildung

- (1) Die Vereinsauflösung kann nur aus einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ - Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Das nach einer Liquidation verbleibende Vereinsvermögen fließt dann einer als gemeinnützig anerkannten Organisation zu, deren Zielsetzung mit der des Vereins vergleichbar ist.
- (3) Die Ausführung des Beschlusses darf erst nach Zustimmung durch das zuständige Finanzamt erfolgen.